

1, 2, 2½, 5, 10 und 15 Neugroschen

und von

1, 2, 5 und 10 Thalern

eingeführt.

Diejenigen Stempelbeträge, für welche besondere Marken mit dem entsprechenden Betrage nicht bestehen, sind aus den vorhandenen Marken in möglichst geringer Zahl zusammenzusetzen.

§ 2. Die Stempelmarken haben folgende Beschaffenheit:

Jede Marke trägt in der Mitte ihres länglich viereckigen Feldes auf dunklem Grunde weiß ausgespart und umgeben von einem Ringe in kreisförmiger Guillochirung das Königlich Sächsische Landeswappen.

Der übrige Raum der Marke außerhalb jenes Ringes, von diesem durch einen anderen, je nach der Werthsgattung wechselnden Farbenton sich unterscheidend, ist durch das vielmal sich wiederholende Wort „Stempelmarke“ in kleiner Schrift ausgefüllt.

Ueber der Wappenrosette steht auf glattem Grunde von der Farbe der Marke das Wort „Stempelmarke“ in weiß ausgesparter Schrift und ebenso am unteren Theile der Marke der Werthsbetrag.

Die verschiedenen Werthsgattungen unterscheiden sich in folgender Weise:

a)	Marken zu	—	Thlr.	1	Ngr.	grüner	Druck	} auf weißem Papier und Wappenrosette in schwarzbraunem Grunde,
b)	=	=	=	2	=	hellbrauner	=	
c)	=	=	=	2½	=	citronengelber	=	
d)	=	=	=	5	=	blauer	=	
e)	=	=	=	10	=	rosa	=	
f)	=	=	=	15	=	chamois	=	
g)	=	=	1	=	=	} mit violetter Druck auf grünem Papier und Wappenrosette in schwarzbraunem Grunde,		
h)	=	=	2	=	=			
i)	=	=	5	=	=			
k)	=	=	10	=	=	mit Golddruck auf weißem Papier und Wappenrosette in violetter Grunde.		

§ 3. Der Verkauf der Stempelmarken für den auf denselben ausgedrückten Geldbetrag erfolgt bei allen Stellen, welche Stempelpapier verkaufen.

§ 4. Die Verwendung von Stempelmarken anstatt des Stempelpapiers

a) muß erfolgen bei allen denjenigen Urkunden, welche dem Wechselstempel unterliegen;

b) kann erfolgen bei allen übrigen stempelpflichtigen Schriften.

§ 5. Die Besteuerung der stempelpflichtigen Schriften durch Verwendung von Stempelmarken muß erfolgen